

Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz
Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz
Band: 61 (1952)
Heft: 8

Artikel: Ehrfurchtgebietendes aus dem Kriegsgesetz der alten Inder
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-548419>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

EHRFURCHTGEBIETENDES AUS DEM KRIEGSGESETZ DER ALTEN INDER

Mit grosser innerer Beteiligung, ja mit Bewunderung haben wir die im Novemberheft 1951 der «Revue Internationale de la Croix-Rouge» veröffentlichten Verse, Schlokas genannt, aus dem riesigen indischen Epos *Mahabharata* gelesen, Verse, welche Grundsätze der Kriegführung enthalten, die in ihrer Menschlichkeit dem Rotkreuzgedanken in hohem Masse verwandt sind. Diese Verse wurden vom englischen Gelehrten *John Muir* aus dem Sanskrit übersetzt. Wie entstand das *Mahabharata*? *Will Durant* schreibt darüber in seinem Werke «*Das Vermächtnis des Ostens*» wie folgt:

«Die Schulen und Universitäten machten nur einen Teil des indischen Erziehungssystems aus. Da die Schrift nicht so hoch eingeschätzt wurde wie bei anderen Zivilisationen und die mündliche Unterweisung die Geschichte und Dichtung der Nation überlieferte und verbreitete, machte der Brauch des öffentlichen Vortrages das Volk mit den kostbarsten Anteilen seines Kulturerbes vertraut. Wie bei den Griechen namenlose Spielleute die *Ilias* und die *Odyssee* überlieferten und verbreiteten, so überlieferten die Vortragskünstler Indiens die ständig wachsenden Epen, in die die Brahmanen ihre legendäre Kunde hineindrängten, von Generation zu Generation und vom Hofe zum Volk.

Ein indischer Gelehrter bezeichnet das *Mahabharata* als ‚das grösste Werk der Phantasie, das Asien hervorgebracht hat‘ und Sir Charles Eliot nennt es ‚eine grössere Dichtung als die *Ilias*‘. In einem gewissen Sinne kann über diese letztere Beurteilung kein Zweifel bestehen. Das *Mahabharata* begann (ca. 500 v. Chr.) als eine kurze Dichtung und wuchs in jedem Jahrhundert weiter an, nahm die *Bhagavad-Gita* wie auch Teile der Geschichte *Ramas* in sich auf, bis es schliesslich 107 000 Verse zu je zwei achtsilbigen Verszeilen enthielt — es ist also siebenmal so lang wie die *Ilias* und die *Odyssee* zusammen. Der Name des Verfassers war *Legion!* ‚*Vyasa*‘, dem die Tradition die Urheberschaft zuschreibt, bedeutet ‚der Ordner‘. Hundert Dichter schrieben es, tausend Sänger formten es um, bis unter den *Guptakönigen* (ca. 400 n. Chr.) die Brahmanen ihre religiösen und sittlichen Ideen in ein ursprünglich der *Kshatriyakaste* gehöriges Werk ergossen und der Dichtung die gigantische Form gaben, die sie heute hat . . .

Die *mis-en-scène* der Dichtung ist die Schlacht zwischen den *Kuru* und den *Pandava*; den Anlass gibt das Widerstreben des *Pandavakriegers Arjuna*, seine zu den feindlichen Streitkräften gehörenden nahen Verwandten in einem Kampf auf Leben und Tod anzugreifen. Gegenüber *Krischna*, der wie ein homerischer Gott an seiner Seite kämpft, vertritt *Arjuna* die Lebensanschauung *Gandhis* . . .

Eingebettet in die Erzählung von der grossen Schlacht finden wir die erhabenste philosophische Dichtung der Weltliteratur — die *Bhagavad-Gita*, des Erhabenen Sang. Sie ist das neue Testament Indiens, in der Wertschätzung kommt sie gleich nach den *Veden*, und in den Gerichten wird sie, wie unsere *Bibel* oder der *Koran*, zur Eidesabnahme benutzt. *Wilhelm von Humboldt* sagte von dem Epos, ‚dass es mehr als irgendein anderes von irgendeiner Nation auf uns gekommenes Werk dieser Art dem wahren und eigentlichen Begriff einer philosophischen Dichtung entspricht‘. Die *Gita* teilt die Anonymität, in die das um das Individuelle und Besondere unbekümmerte Indien seine Schöpfungen hüllt, und ist uns ohne Verfassernamen und ohne Datum überliefert. Sie könnte ebensogut um 400 v. Chr. wie um 200 n. Chr. entstanden sein . . .»

Hier folgen einige Schlokas aus dem *Mahabharata*:

I. Die Sieger sollen die Besiegten mit Güte behandeln.

XII. 3487. Wenn ein Kshatriya (Angehöriger der Kriegerkaste) einen feindlichen König, der ehrlich kämpfte, gefangen genommen hat, so darf er ihn nicht aus Hass respektlos behandeln; sonst überschreitet er die Grenzen seiner Pflicht.

3488. Ein mächtiger König sei gütig, er zeige sich mitleidig gegenüber jenen, die sich im Unglück befinden. Ein solcher Fürst ist allen Menschen lieb, und sein Glück wird nicht abnehmen.

3489. Möge ein Mann dem, den er hat leiden lassen, ebensoviel Güte bezeugen. Bald wird geliebt werden, wer denen, die ihn hassen, Gutes tut.

3580. Der König, der nach Erfolg strebt, sucht den Sieg durch alle Art von Klugheit zu erreichen, doch ohne Hinterlist und ohne Betrug.

3557. Ein König soll nicht durch ungerechte Mittel Land erobern.

3558. Eine solche Eroberung ist nicht von Dauer, führt nicht zum Himmel und bringt den König und sein Land ins Verderben.

3559. Ein König darf den Feind, der sein Gefangener ist, nicht töten, wenn dessen Rüstung zerbrochen ist, wenn er ruft: «Ich bin dein Gefangener», wenn er die Hände faltet oder die Waffen niederlegt.

3560. Einen Feind, den man mit Waffengewalt besiegt hat, darf man nicht ein zweites Mal angreifen; man lasse ein Jahr vorübergehen, damit er von neuem geboren werden (zu neuen Kräften kommen?) kann.

3564. Wenn zwei Heere sich bekämpfen und ein Brahmane sich dazwischen stellt, um beide Teile

zu bewegen, nicht weiter zu kämpfen, dann darf die Schlacht nicht weitergehen.

3659. Man darf weder Greise, noch Kinder, noch Frauen töten; man darf niemand von hinten angreifen; man darf den nicht töten, dessen Mund voll Gras ist (zum Zeichen der Unterwerfung), noch den, der ruft: «Ich bin dein Gefangener!»

3675. Man soll davon absehen, fliehende Feinde zu weit zu verfolgen.

3677. Denn Helden lieben es nicht, Flüchtende grausam zu treffen.

X. 157 und XII. 3708. Kein Vernünftiger kann die Tötung derer billigen, die schlafen, die ihre Waffen niedergelegt, die ihre Wagen und Pferde verloren haben, die rufen «Ich gehöre dir!», die bei euch Schutz suchen, deren Pferde losgerissen, deren Wagen zerstört sind.

Mahab XII. 8235. Wer sich — so mächtig er sei — eines tapferen Feindes erbarmt, der sich in seiner Gewalt befindet, verdient, ein Mensch genannt zu werden.

V. 1038. Die Erfüllung eines Wunsches, das Königtum, die Geburt eines Sohnes sind, selbst alle zusammengenommen, nicht so viel wert wie die Gnade gegenüber einem Feind in Not.

II. Die Kshatriyas sollen ehrlich kämpfen und die Besiegten schonen.

3541. Man soll in der Schlacht keinen Krieger angreifen, der keinen Panzer trägt. Ein einzelner Krieger soll nur einen einzelnen Krieger zu bekämpfen haben; ein Kampfunfähiger soll sich zurückziehen dürfen.

3542. Wenn der Feind mit List kämpft, so muss man ihm mit List begegnen. Wenn er ehrlich kämpft, so muss man ihm ehrlich gegenüberreten.

3544. Ein Reiter soll nicht einen Mann auf einem Wagen angreifen; nur der Wagenkämpfer soll mit dem Wagenkämpfer streiten. Ein kampfunfähiger Feind, der erschreckt und besiegt ist, darf nicht angegriffen werden.

3545. Man soll keine vergifteten Pfeile verwenden, noch Pfeile mit Widerhaken; dies sind die Waffen der Bösen. Der Krieger soll ehrlich kämpfen und seinen Feind nicht hassen, der ihn zu töten sucht.

3546. Man darf keinesfalls einen Feind töten, der ausser Atem ist, noch einen Kinderlosen *, noch einen Erschöpften, noch einen, dessen Waffe zerbrochen ist, dessen Bogen keine Sehne mehr hat, dessen Wagen zerschmettert ist.

3547. Ein verwundeter Feind soll im Lande des Siegers gepflegt oder in sein Heim gebracht werden, wenn der Streit zwischen Edlen ausgetragen wurde und der Unterlegene ein ehrenhafter Mann ist.

3548. Wenn er nicht verwundet ist, muss er freigelassen werden — dies ist das ewige Gesetz. Deshalb hat Manon Svâyambhuva befohlen, dass man ehrlich kämpfen soll.

3549—3550. Man soll das Gesetz der ehrenhaften Männer halten und es nicht verletzen. Der pflichtvergessene Kshatriya, der, nachdem er gelobt hat, ehrlich zu kämpfen, als Verräter lebt und handelt, bringt sich selbst ins Verderben.

3551. Besser ist es, gerecht handelnd zu sterben, als durch heimtückisches Vorgehen zu siegen . . .

XII. 3782. Wenn ein Fürst sich nach seinem Siegnädig zeigt, erhöht er seinen Ruhm; selbst seine Feinde gewinnen Vertrauen zu ihm, auch wenn er sie schwer geschädigt hat.

Gesetze des Manu. VII. 90—93. Der Krieger darf in einer Schlacht keine heimtückischen Waffen verwenden, keine vergifteten Pfeile, keine Feuerpfeile. Kämpft er zu Wagen, so greift er den Feind, der zu Fuss kämpft, nicht an, noch den Feigen, noch den Sitzenden, noch den, der ausruft: «Ich gehöre dir!», noch den Schlafenden, den Ungepanzerten, den Nackten, den Waffenlosen, noch den, der den Kampf anschaut, ohne selbst zu kämpfen, oder den, der mit einem andern kämpft; — noch den, dessen Waffe zerbrochen ist, noch den Geschlagenen, noch den schwer Verwundeten — noch den Erschreckten, noch den Fliehenden. Dies ist das Gesetz des ehrenhaften Kriegers.

Bhâgavata Purâna I. 7, 36. Wer das Gesetz kennt, tötet keinen Betrunkenen, keinen Wahnsinnigen, keinen Schwachsinnigen, keinen Schlafenden, kein Kind, keine Frau, keinen Feind, der um Gnade bittet, keinen, dessen Wagen zerbrochen ist, keinen, der vor Schreck gelähmt ist.

* Denn wenn er keine Kinder hinterlässt, die ihm das Totenopfer bringen, wird er im Jenseits ewig unglücklich sein.

EIN KOMMENTAR DER GENFER KONVENTIONEN VON 1949

VON DR. HANS HAUG

Drei Jahre nach der diplomatischen Konferenz von 1949, die zum Abschluss von vier Genfer Konventionen zum Schutze der Kriegsoffer, nämlich der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde, der Verwundeten, Kranken

und Schiffbrüchigen der bewaffneten Kräfte zur See, der Kriegsgefangenen und der Zivilpersonen führte, gibt das Internationale Komitee vom Roten Kreuz den ersten, 542 Seiten umfassenden Band seines auf vier Bände geplanten grossen Kommen-